

RECHNUNGSLEGUNG IN FREMDWÄHRUNG – EIN PARADIGMENWECHSEL IM NEUEN RECHNUNGSLEGUNGSRECHT?*

Im neuen Rechnungslegungsrecht kann gemäss Art. 958 d Abs. 3 des Obligationenrechts (OR) die Rechnungslegung auch in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung erfolgen, also auch in einer anderen Währung als dem Schweizer Franken. Wird nicht die Landeswährung verwendet, müssen die Werte zusätzlich in Schweizer Franken angegeben werden. Für Unternehmen, die einen grossen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in fremder Währung abwickeln, ist diese Reform eine grosse Erleichterung. Leider beantwortet das neue Recht nicht alle Fragen, die sich daraus ergeben.

Fragen und Konzept. Eine erste Frage lautet, wie vorzugehen ist, wenn Anlagevermögen, das in der Vergangenheit angeschafft wurde, nach einem Jahr weniger Wert hat, durch Wechselkursveränderungen diese Abschreibungen aber in der Umrechnung überkompensiert werden. Weil die Bücher, und damit auch die Bestandeskonti, nur noch in Fremdwährung geführt werden, gibt es keine Verbindung mehr zu historischen Schweizer-Franken-Werten. Das führt dazu, dass sich der Wert in Schweizer Franken als Folge des veränderten Wechselkurses erhöhen und sogar über dem Anschaffungswert liegen kann. Schwieriger ist eine zweite Frage zu beantworten, die sich aus dem Umstand ergibt, dass die Buchführung in Fremdwährung erfolgt, das Aktienkapital aber in Schweizer Franken bestimmt ist. Es stellt sich die Frage, wie vorzugehen ist, wenn sich der Fremdwährungsbetrag verändert, der dem statutarischen in Schweizer Franken bestimmten Aktienkapital entspricht. Die Autoren stellen ein Konzept der Rechnungslegung in Fremdwährung zusammen mit der Angabe der Werte in Schweizer Franken vor, das aus ihrer Sicht verschiedene, wenn auch nicht alle, Probleme löst und in die bestehende Gesetzeslandschaft passt.

Kapitalschutzvorschriften. Aufgrund zwingender Kapitalschutzvorschriften muss das Aktienkapital in Schweizer Franken durch die Schweizer-Franken-Werte der Aktiven gedeckt sein. Ausgehend von der Überlegung, dass in einem gewissen Sinn die Gesellschaft das Eigenkapital Gläubigern und Aktionären «schuldet», werden die Eigenkapitalkonti in der vorgeschlagenen Umrechnungsmethode konzeptionell wie ein Kreditor in Schweizer Franken geführt. Bei der Bilanzerstellung wird das Eigenkapital zunächst in Schweizer Franken beziffert und der Betrag in der Buchwährung anschliessend darauf geprüft, ob zum Stichtags-

kurs der Wert in Schweizer Franken gedeckt ist. Wenn nicht, ist eine Kursdifferenz zu verbuchen, um die entsprechende Deckung in der Fremdwährung wieder herzustellen. Eine Kursdifferenz (Währungsdifferenz aus einer Transaktion oder aus einem Bewertungsvorgang) und nicht eine Umrechnungsdifferenz (Währungsdifferenz aus der Umrechnung einer Jahresrechnung) liegt vor, weil der Fehlbetrag die Folge eines Bewertungsvorgangs ist. Entsteht dadurch ein Verlust, ist dieser nach dem Imparitätsprinzip erfolgswirksam zu erfassen. Demgegenüber ist ein Kursgewinn nur ein aufgeschobener Gewinn, denn solange die Gesellschaft fortgeführt wird, kann der Kursgewinn nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden.

Kursgewinn und Kursverlust. Der Kursgewinn ist ein «deferred income», das als Rückstellung oder als transititorisches Passivum verbucht wird. Erst wenn das Unternehmen zu Liquidationswerten bilanziert oder Ausschüttungen/Veräusserungen vornimmt, wird dieser Kursgewinn erfolgswirksam. Aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips gelten diese Überlegungen auch für die steuerliche Behandlung, was dazu führt, dass nur Kursverluste steuerlich erheblich sind, aber nicht Kursgewinne, jedenfalls solange zu Fortführungswerten bilanziert wird. Der erfolgswirksame Ausweis von Kursdifferenzen unter Berücksichtigung des Imparitätsprinzips entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach Umrechnungsdifferenzen erfolgsneutral zu erfassen sind, nicht jedoch Kursdifferenzen, wie sie sich vorliegend aus der Bewertung des Eigenkapitals aus Sicht der Buchwährung ergeben. Die konzeptionelle Behandlung des Eigenkapitals als Kreditor löst das Problem des wechselkursbedingt schwankenden Eigenkapitals bei Anwendung der reinen Stichtagskursmethode für die Umrechnung der Bilanz in Schweizer Franken.

Bundesgerichtsentscheid wird irrelevant. Wird der Stichtagskurs ausserdem für die Umrechnung der Erfolgsrechnung verwendet, entstehen in der Terminologie des Bundesgerichts keine Umrechnungsdifferenzen. Steuerliche Korrekturen sind deshalb nicht notwendig und der umstrittene Bundesgerichtsentscheid ist damit faktisch irrelevant. Das bringt nicht nur eine grosse Erleichterung für die Steuerpraxis, in welcher der erwähnte Entscheid des Bundesgerichts zu komplexen, teilweise kaum überwindbaren Problemen geführt und grosse Irritationen verursacht hat,

sondern eröffnet auch die Chance, den rechtsstaatlich in verschiedener Hinsicht fragwürdigen Entscheid ohne Änderung der Rechtsprechung in Vergessenheit geraten zu lassen. Das ist zu begrüßen, denn der unreflektierte Beizug der *International Financial Reporting Standards (IFRS)* als Auslegungshilfe für eine im Schweizer Buchführungsrecht nicht explizit geregelte Frage hat ein verfassungswidriges Ergebnis hervorgebracht: Die Nichtbeachtung von Umrechnungsdifferenzen für Steuerzwecke verstösst in zweifacher Hinsicht gegen das verfassungsrechtlich verankerte Leistungsfähigkeitsprinzip.

Allerdings ist ohnehin nicht klar, ob die bisherige bundesgerichtliche Rechtsprechung zu diesem Thema unter dem neuen Recht überhaupt noch anwendbar wäre. Begründet wurde der Beizug der IFRS-Regeln für die Frage der Behandlung von Umrechnungsdifferenzen nämlich insbesondere damit, dass das Schweizer Buchführungs- und Rechnungslegungsrecht in Revision begriffen sei, wobei die neue Gesetzesvorlage eine Abkehr oder zumindest eine Relativierung des Vorsichtsprinzips vorsehe. Das konnte im Zeitpunkt, als das Urteil gefällt wurde, tatsächlich noch so verstanden werden, die Korrekturen im Zuge der parlamentarischen Beratungen in der letzten Phase haben jedoch Klarheit geschafft: Das Vorsichtsprinzip gilt auch unter dem neuen Recht uneingeschränkt und ist weiterhin ein zentraler Grundsatz ordnungsmässiger Rechnungslegung.

Steuerfaktoren und Massgeblichkeit. Bei Buchführung in Fremdwährung führt nur eine Besteuerung in der Buchwährung zu sachgerechten Resultaten. Einerseits sind die Schweizer-Franken-Werte bei Buchführung in Fremdwäh-

rung unter dem neuen Recht mit Blick auf das Anschaffungskostenprinzip nicht handelsrechtskonform und können damit auch nicht massgeblich für die Besteuerung sein. Andererseits ergibt sich das Problem der fehlenden Kongruenz bei periodenübergreifenden Sachverhalten (z. B. Bildung und Auflösung einer Rückstellung oder Wertberichtigung), sofern die Steuerfaktoren auf Basis von in Schweizer Franken umgerechneten Jahresergebnissen bestimmt werden. Der Gesetzgeber geht zwar offenbar davon aus, dass die Besteuerung weiterhin in Schweizer Franken erfolgt, es ist jedoch zu fordern, dass bei Buchführung in Fremdwährung künftig zumindest die Steuerfaktoren in Fremdwährung festgesetzt werden. Sollte die Besteuerung auch künftig auf den Schweizer-Franken-Werten basieren, kann mit dem vorgeschlagenen Modell mangels steuerlich zu korrigierender Umrechnungsdifferenzen aber immerhin direkt auf die in der Jahresrechnung angegebenen Schweizer-Franken-Werte abgestellt werden. Damit wäre wenigstens ein Stück des bröckelnden Massgeblichkeitsprinzips zurückgewonnen.

Das vorgeschlagene Modell geht unseres Erachtens so weit, wie das ohne weitere Gesetzesrevision möglich ist. Ein in sich kohärentes System der Buchführung und Rechnungslegung in Fremdwährung würde jedoch voraussetzen, dass sich die handelsrechtlichen Kapitalschutzvorschriften auf die Buchwährung beziehen. Das bedingt, dass das statutarische Aktienkapital in einer Fremdwährung festgelegt werden kann. Ausserdem sollten bei Steuerpflichtigen mit Buchführung in Fremdwährung künftig zumindest auch die Steuerfaktoren in Fremdwährung festgesetzt werden. ■

Anmerkung: * Ausführliche Fassung siehe ST 2013/11, S. 823 ff.